



**ORDNUNG**  
für das  
**KAMPFRICHTERWESEN**

**DEUTSCHER**  
**FECHTER-BUND e. V.**

**( D F B )**

Neufassung  
laut Beschluß des Deutschen Fechtertages  
am 23.11.1980 in Bonn;  
geändert auf den Deutschen Fechtertagen  
am 21.11.1984, 19.11.1986, 16.11.1988,  
8.12.1990, 18.11.1992, 25.06.1994  
und 21.11.1998 in Bonn

In der folgenden Ordnung für das Kampfrichterwesen ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Ordnung. Es wird ausdrücklich betont, daß der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.



**§ 1**

Der Ausschuß für das Kampfrichterwesen besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Obleuten, die alle zumindest die C-Lizenz des Deutschen Fechter-Bundes haben müssen. Es dürfen nicht mehr als zwei Ausschußmitglieder dem gleichen Landesverband angehören. Der Sportdirektor ist ständiger Gast in den Ausschußsitzungen.

**§ 2**

Den Ausschußvorsitzenden wählt der Deutsche Fechtertag. Die anderen Ausschußmitglieder werden auf ausschließlichen Vorschlag des Vorsitzenden vom Präsidium berufen.

**§ 3**

- a) Der Ausschuß regelt die Ausbildung der Obleute für nationale und internationale Aufgaben. Er gibt sich dazu eine Ausbildungs- und eine Prüfungsordnung.
- b) Der Ausschuß erstellt Einsatzpläne für Obleute auf nationalen und internationalen Turnieren.
- c) Der Ausschuß stellt auf Wunsch der Sportverwaltung für bestimmte Turniere jeweils ein Mitglied zur Verfügung des TD. Im Rahmen der Mitarbeit im TD, dessen Funktionen durch die F.I.E.-Regeln bestimmt sind, widmet er sich den besonderen Aufgaben des Kampfrichterwesens.
- d) Bei Qualifikationsturnieren des DFB und allen offiziellen Wettkämpfen der F.I.E. dürfen dem DFB zugehörige Obleute nur tätig sein, wenn sie in der laufenden Wettkampfsaison das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.